

Jugendsatzung

des
Spiel- und Turnvereins Voslapp von 1949 e.V.

Anhang zur Vereinssatzung



Jugendsatzung
Anhang zur Vereinssatzung des Spiel und Turnvereins Voslapp von 1949 e. V.

§ 1

Allgemeines

Die Jugendsatzung gilt für alle Jugendlichen im Alter von 14 – 18 Jahren. Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes können die Altersgrenze überschreiten.

§2

Durch die Jugendsatzung soll den Jugendlichen die Möglichkeit gegeben werden, an der inneren und äußeren Vereinsarbeit aktiv mitzuarbeiten. Die Verpflichtung zu einer aktiven und gezielten Jugendarbeit geht aus der Vereinssatzung § 2 hervor.

§3

Die Jugendarbeit richtet sich auf die Gesamtvereinsjugend aus. Sie ist nicht auf eine Sparte spezifiziert.

§4

Organe der Vereinsjugend

Die Organe der Vereinsjugend sind:

1. Die Vereinsjugendvollversammlung
2. Der Vereinsjugendausschuß
3. Der Vereinsjugendvorstand

Die Organe sind nicht an ein paritätisches Kräfteverhältnis gebunden.

§ 5

Die Vereinsjugendvollversammlung

Die Vereinsjugendvollversammlung besteht aus allen Jugendlichen des Vereins im Alter von 14 – 18 Jahren.

Die Vereinsjugendvollversammlung wählt den Vereinsjugendvorstand.

Aus der Vereinsjugendvollversammlung bilden sich die Delegierten für den Vereinsjugendausschuß. Die Anzahl der Delegierten setzt sich aus je 2 Mitgliedern der einzelnen Fachsparten zusammen.

§ 6

Vereinsjugendausschuß

Der Vereinsjugendausschuß besteht aus dem Vereinsjugendvorstand und den auf der Vereinsjugendvollversammlung gewählten Delegierten. Der Vereinsjugendausschuß wird außerdem durch Fachkräfte für Jugendarbeit erweitert.

§ 7

Vereinsjugendvorstand

Der Vereinsjugendvorstand besteht aus:

1. Vereinsjugendleiter / in
2. Im Falle einer Vereinsjugendleiterin ein Vertreter, im Falle eines Vereinsjugendleiters eine Vertreterin.
3. Spartenjugendleiter / innen
4. Schriftführer / in

Jugendsatzung
Anhang zur Vereinssatzung des Spiel und Turnvereins Voslapp von 1949 e. V.

5. Kassenverwalter / in, jedoch nur in Verbindung mit dem Hauptkassierer des Vereins.
6. Eine Beisitzerin
7. Ein Beisitzer

Der Vereinsjugendvorstand hat die gesamte Vereinsjugendarbeit nach innen und außen zu koordinieren: d. h.

Er plant und beschließt die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen. Für die Fachliche Betreuung sind die Jugendleiter der Abteilungen verantwortlich.

§ 8

Die Vereinsjugend ist dem geschäftsführenden Vorstand durch den Vereinsjugendleiter / in angeschlossen. Sie / Er ist voll stimmberechtigt.

Die Vereinsjugend ist dem erweiterten Vorstand durch Jugendleiter der Abteilungen angegliedert. Sie und Fachkräfte sind voll Stimmberechtigt.

§ 9

Versammlungen

Vereinsjugendvollversammlungen werden mindestens zweimal in einem Jahr abgehalten.

Vereinsjugendausschußsitzungen werden mindestens alle 3 Monate abgehalten.

Vereinsjugendvorstandssitzungen werden mindestens alle 2 Monate abgehalten.

Auf Antrag von 2/3 der Mitglieder eines Organes muß eine Versammlung in spätestens einem Monat stattfinden.

Der Antrag muß schriftlich beim Vereinsjugendvorstand eingereicht werden.

§ 10

Wahlen

Neuwahlen werden einmal im Jahr, jeweils vor der Hauptversammlung des Vereins durchgeführt. Es kann nicht „en bloc“ gewählt werden. Jeder Posten ist einzeln zu besetzen.

Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Auf Antrag muß mit Stimmzetteln gewählt werden.

Über Satzungsänderungen, die auf der Tagesordnung stehen müssen, muß mit einer ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden werden.

§ 11

Eine Versammlung ist stimmberechtigt, wenn 25 % der Mitglieder der Vereinsjugend anwesend sind.

Der Vereinsjugendausschuß ist stimmberechtigt, wenn 50 % seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vereinsjugendvorstand ist stimmberechtigt, wenn 50 % seiner Mitglieder anwesend sind

§ 12

Auf Antrag eines Mitgliedes der Vereinsjugend oder des Vereinsjugendausschusses ist der Vorstand zu den Vereinsjugendsitzungen einzuladen.

Jugendsatzung
Anhang zur Vereinssatzung des Spiel und Turnvereins Voslapp von 1949 e. V,

§ 13

Mitglieder

Die Aufnahme von Mitgliedern in die Jugendversammlung erfolgt automatisch mit dem Beginn des 15. Lebensjahres, der Austritt erfolgt automatisch mit dem Ende des 18. Lebensjahres.

§ 14

Ein Jugendlicher darf nur mit der Zustimmung der Vereinsjugend aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Über schwerwiegende disziplinarische Maßnahmen darf nur mit Zustimmung des Vereinsjugendvorstandes entschieden werden.

§ 15

Die Verantwortung für die Leitung der Jugendlichen sowie der Jugendarbeit trägt der Vereinsjugendvorstand. (in Verbindung mit dem geschäftsführenden Vorstand)

§ 16

Nach Schluß eines Geschäftsjahres hat der Vereinsjugendleiter oder die Vereinsjugendleiterin den Vereinsmitgliedern auf der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht vorzutragen.

§ 17

Der Vereinsjugendleiter hat das Recht, von seinen Spartenjugendleitern halbjährlich einen Bericht zu fordern.

§ 18

Die Leitung von Jugendversammlungen und Ausschußsitzungen übernimmt in der Regel der / die Vereinsjugendleiter / in.

§ 19

Die Vereinssatzung muß entsprechend der Jugendsatzung geändert werden.

§ 20

Die Vereinsjugendleiterin oder der Vereinsjugendleiter werden auf der Vereinshauptversammlung bestätigt.

§21

Die Jugendsatzung tritt nach Genehmigung durch die erste Jugendvollversammlung und der Mitgliederversammlung in Kraft.